

RÄ1

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Mandy Gratz

Titel: RÄ1 zu SÄ-A5: Einrichtung einer
Schlichtungskommission (SchliKo)

Redaktionelle Änderung

Ausschreibung von Abkürzungen

Anpassung von Begriffen an die in der Satzung und ihren Ergänzungsordnungen bereits vorhandenen Sprachregelungen

geänderte Fassung

In Zeile 15 löschen:

Die Schlichtungskommission (~~SchliKo~~) ist ein den übrigen zentralen Organen und

In Zeile 21:

(1) Der ~~SchliKo~~Schlichtungskommission gehören zwischen vier und acht Personen an, von denen mindestens

Von Zeile 23 bis 27:

(2) Die Mitglieder der ~~SchliKo~~Schlichtungskommission werden ~~bei einer~~auf der ersten ordentlichen ~~SommerMV~~Mitgliederversammlung im Sommersemester für ~~ein~~die Dauer ~~von einem~~ Jahr gewählt. Eine Nachwahl ~~bei einer MV~~ ist bei jeder Mitgliederversammlung möglich. Wenn die Besetzung nach Abs. 1 nicht gegeben ist,

kann der ~~AS~~Ausschuss der Student*innenschaften so viele Personen wählen, bis der ~~SchliKe~~Schlichtungskommission vier Personen angehören, von denen mindestens die Hälfte Frauen* sind. Die Amtszeit endet in jedem Fall mit der Wahl bei der ~~nächsten~~SommerMV~~ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im folgenden Sommersemester.~~

In Zeile 35:

über ~~das gleiche Stimmrecht~~jeweils eine Stimme.

Von Zeile 46 bis 48:

Die ~~SchliKe~~Schlichtungskommission kann sich bei Bedarf und im Rahmen der Satzung, sowie der ~~WahlO~~Wahlordnung und dieser Ordnung eine Geschäftsordnung geben und ihre interne Organisation und das Verfahren näher bestimmen. Die ~~GO~~Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen oder

In Zeile 52:

Die Sitzungen der ~~SchliKe~~Schlichtungskommission sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann

In Zeile 55:

(1) Die ~~SchliKe~~Schlichtungskommission hat nach ihrer Anrufung binnen zwei Wochen zu tagen. Eine

In Zeile 59:

Tele~~ph~~fonkonferenz haben. Auch bei Tele~~ph~~fonkonferenzen können Beschlüsse

In Zeile 65:

Ein Mitglied der ~~SchliKe~~Schlichtungskommission lädt zu den Sitzungen ein. Dies geschieht grundsätzlich

Von Zeile 70 bis 71:

(1) Die ~~SchliKe~~Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die ~~SchliKe~~Schlichtungskommission ist nicht

In Zeile 74:

(2) Die ~~SchliKe~~Schlichtungskommission entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei

In Zeile 80:

III Verfahren vor der ~~SchliKe~~Schlichtungskommission

In Zeile 82:

Die ~~SchliKe~~Schlichtungskommission ist zuständig bei:

In Zeile 84 einfügen:

Gremien des fzs,

Von Zeile 86 bis 87:

Gremien und

(3) Einsprüchen gegen Wahlen und Entsendungen durch die ~~fzs~~MVMitgliederversammlung oder den ~~AS~~Ausschusses der Student*innenschaften.

In Zeile 90:

Satzung, Student*innen, deren ~~Struktur~~Student*innenschaft Mitglied des fzs ist, und Student*innen,

Von Zeile 95 bis 96:

(3) In Fällen des § 8 Abs. 1 spricht die ~~SchliKe~~Schlichtungskommission eine Empfehlung aus und gibt sie an ~~den/die Beteiligten~~den*die Beteiligte*n und die*den Antragsteller*in weiter.

Von Zeile 99 bis 100:

Einspruch ist innerhalb der Frist schriftlich bei der ~~SchliKe~~Schlichtungskommission einzureichen. Die ~~SchliKe~~Schlichtungskommission erarbeitet zusammen mit den Konfliktparteien einen Lösungsvorschlag.

Von Zeile 109 bis 115:

(3) In Fällen des § 8 Abs. 3 kann die ~~SchliKe~~Schlichtungskommission eine Empfehlung aussprechen, die Wahl oder Entsendung für ungültig erklären oder eine Wiederholungswahl bzw. -entsendung zwingend anordnen. Die ~~SchliKe~~Schlichtungskommission hört dazu diejenigen Personen an, die die Wahl bzw. Entsendung durchgeführt haben. Zur Wahl-/Entsendungsprüfung wird der ~~SchliKe~~Schlichtungskommission die Niederschrift über das Gesamtergebnis und die Bekanntmachung des Ergebnisses, sowie auf Antrag sonstige Protokolle, Zähllisten, Stimmzettel, etc. bereitgestellt. Stellt die ~~SchliKe~~Schlichtungskommission Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Wahl

In Zeile 120:

wählenden oder entsendenden Organ oder Gremium. Stellt die ~~SchliKe~~Schlichtungskommission Fehler oder

In Zeile 127:

IV Protokolle der ~~SchliKe~~Schlichtungskommission

In Zeile 129:

(1) Über jede Sitzung der ~~SchliKe~~Schlichtungskommission wird ein Protokoll angefertigt. Das

In Zeile 138:

(3) Das Protokoll wird im Umlaufverfahren von den Mitgliedern der ~~SchliKe~~
Schlichtungskommission

In Zeile 140:

(4) Die ~~SchliKe~~Schlichtungskommission berichtet bei jeder ~~MV~~Mitgliederversammlung
zusammenfassend über die gestellten